

Liste der erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII

- vollständiger Name, Anschrift und Telefonnummer des Vereins/ bzw. der Gesellschaft
- Vereinssatzung/Gesellschaftsvertrag
- Name, Alter, Beruf und Anschrift aller Vorstandsmitglieder bzw. der Geschäftsführung
- Anzahl aller Mitarbeiter*innen
- Angaben zum eingesetzten Personal (Qualifikationen, Tätigkeitsbereiche, hauptberuflich, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit)
- Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrag
- Aufnahmezeitpunkt der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Auszug über die Eintragung in das Vereinsregister/Handelsregister
- Ausführliche Darstellung der Aufgaben und Ziele des Vereins/der Gesellschaft
- Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Vereins/der Gesellschaft
- Ausführlicher Sachbericht über Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragsstellung
- Angaben über evtl. Mitgliedschaften in anderen Verbänden oder Vereinen bzw. zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Bereiches
- Präventions- & Schutzkonzept (Schutz von Kindern vor Missbrauch und Gewalt) einschließlich der Selbstverpflichtungserklärung gem. §8a SGB VIII
- Vereinbarung gem. §72a SGB VIII (siehe Anlage)
- Die Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dem Jugendhilfeausschuss (siehe Anlage)
- Erklärung hinsichtlich einer aktiven anerkennenden Haltung zu den freiheitlichen und demokratischen Grundelementen der Verfassung und den im Grundgesetz konkretisierenden Menschenrechten
- Erklärung über die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit und Antidiskriminierung
- Erklärung über die Einhaltung von Grundsätzen der Partizipation, Beteiligung und des Beschwerdemanagements

Sobald alle Unterlagen vorliegen, erfolgt eine Einladung zur Sitzung des Unterausschusses „Kinder- und Jugendförderung“ des Jugendhilfeausschusses um dort die Zielsetzungen der Arbeit des Vereins/ der Gesellschaft darzustellen.

Der Unterausschuss spricht eine Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss aus, der über eine öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entscheidet.